



## Sitzungsvorlage - öffentlich -

### Anpassung der Wasserversorgungssatzung

Rechnungsamt  
Aktenzeichen:

Vorlage Nr. SV/081/2022

#### Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Status	Beratung
Gemeinderat	31.05.2022	öffentlich	Entscheidung

#### Letzter Gemeinderatsbeschluss zu diesem Tagesordnungspunkt:

Beschluss in Kurzform (und Beschlussdatum)

#### Externe Sitzungsteilnehmer / Referenten:

Name und Institution

#### Beteiligte Institutionen / Einrichtungen / Körperschaften:

Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde

#### Befangenheit:

Veröffentlichung: JA

#### Haushaltsstelle:

#### Haushaltssituation:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

#### Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Versorgung der Grundstücke mit Wasser gemäß Anlage 1 wird beschlossen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung ortsüblich bekannt zu machen

**Anlagen:** Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Versorgung der Grundstücke mit Wasser



### **Sachverhalt:**

Die Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Versorgung der Grundstücke mit Wasser wurde zuletzt im Jahr 2007 geändert. Dabei wurde die Satzung der Gemeinde auf die aktuelle Rechtslage sowie die Empfehlungen des Gemeindetags Baden-Württemberg angepasst. In der Zwischenzeit wurden einzelne Punkte der Muster-Satzung überarbeitet. Mit der als Anlage vorliegenden Neufassung der Satzung sollen die Neuerungen aufgenommen werden.

Im Wesentlichen sollen folgende Punkte angepasst werden:

- Änderung des Zutrittsrecht aufgrund der Änderung der geltenden Neuregelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG).
- Spitzabrechnung der Kostenersätze:  
§ 42 Abs. 1 KAG räumt der Gemeinde ein Ermessen zur Kostenerstattung bei der Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Haus- und Grundstücksanschlüsse ein. Bisher wurden die Kostenersätze nach Einheitssätzen erhoben. Diese entsprechen jedoch nicht mehr den aktuellen Preisen und sind zudem nicht Verursachungsgerecht. Zudem schlägt die Mustersatzung eine Spitzabrechnung vor. Auf diese sollte umgestellt werden.
- Konkretisierungen bei den privaten Anschlussleitungen
- Konkretisierungen zu den Anlagen des Anschlussnehmers
- Durch die Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung erfolgten Änderungen des § 17 Abs. 2 und § 17 Abs. 4 wurde gestrichen, der bisherige Abs. 5 wurde neuer Abs. 4.
- Aufgrund der vorgenannten Änderungen wurde in § 22 Abs. 1 Satz 1 die Formulierung „im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes“ durch die Formulierung „nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes“ ersetzt.
- Ergänzung der Vorschrift zur Ablesung um die Möglichkeit der Ablesung durch den Anschlussnehmer.
- Konkretisierung des Begriffs der Grundstücksfläche
- Anpassung der Begrifflichkeiten bei § 33 der Satzung
- Anpassung des § 35 zur Nachveranlagung bzw. weiteren Beitragspflicht. Entsprechend wurde die Entstehung der Beitragsschuld ebenfalls angepasst.
- Anpassung der Begrifflichkeiten bei der Grundgebühr aufgrund der Anpassung der europäischen Richtlinie über Messgeräte
- Zur Sicherung der Gebührenschuld soll die Gebühr als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.
- Die dargestellten Änderungen des § 17 WVS haben auch eine Anpassung des § 50 Abs. 1 WVS (Ordnungswidrigkeiten) in den Nummern 5 - 7 erforderlich gemacht (in Nr. 5 heißt es jetzt auch „allgemein anerkannten Regeln der Technik“, die bisherige Nr. 6 wurde gestrichen, die bisherige Nr. 7 wurde zur neuen Nr. 6 und verweist jetzt auf § 17 Abs. 4 statt vorher auf § 17 Abs. 5).

Die Grundzüge der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und Versorgung der Grundstücke mit Wasser sollen aus Gründen der Gleichbehandlung nicht geändert werden. Die Änderungen sind in der Anlage rot markiert.